

Eidgenössische Prüfungen: Bund übernimmt 50 Prozent der Kursgebühren

1 Worum es geht?

Die Besetzung von Stellen in der IT-Branche wird im aktuellen Marktumfeld zunehmend schwieriger. Allein darauf zu vertrauen, dass auch in Zukunft auf dem Arbeitsmarkt stets die richtigen und genügend Fachkräfte zu Verfügung stehen, könnte enttäuscht werden. Umso mehr liegt es in der Verantwortung von Unternehmen und Arbeitnehmern dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter im Rahmen des Generationenmanagements zur Weiterbildung motiviert und gefördert werden.

Seit Januar 2018 beteiligt sich der Bund mit 50 Prozent an den angefallenen Kursgebühren. Wer eine Berufsprüfung absolviert, kann mit maximal 9500 Franken rechnen, bei der höheren Fachprüfung liegt der Höchstbetrag bei 10'500 Franken. Der Anspruch besteht unabhängig vom Prüfungserfolg. Über die Voraussetzungen und den Antragsprozess informiert die Website des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI.

Für die IT-Branche speziell von Interesse sind Kurse, welche auf folgende Abschlüsse vorbereiten:

Höhere Fachprüfungen (eidg. Diplom):

- [ICT-Manager](#)
- [ICT Security Expert](#)
- [Web Project Manager](#)

Berufsprüfung (eidg. Fachausweis):

- [ICT-System- und Netzwerktechniker](#)
- [ICT-Applikationsentwickler](#)
- [Mediamatiker](#)
- [Technischer Kaufmann](#)


2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Bund richtet das Geld direkt an die Absolvierenden aus (Subjektfinanzierung). Der Anspruch auf einen Bundesbeitrag besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Kurs muss beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI auf der Liste der vorbereitenden Kurse stehen (→ www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege).
- Der/die Absolvierende muss die Kursgebühren bezahlen. Die Rechnung(en) und die Zahlungsbestätigung(en) des Kursanbieters bzw. der Kursanbieter müssen auf den Namen der/des Absolvierenden lauten.

- Der/die Absolvierende muss die Prüfung ablegen. Der Anspruch besteht unabhängig vom Prüfungserfolg.
- Der/die Absolvierende muss zum Prüfungszeitpunkt den steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Der Bundesbeitrag kann erst nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung beantragt werden. Die Absolvierenden reichen ihren Antrag über das Onlineportal des SBFI ein (ab 2018 möglich). Im Bedarfsfall kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Teilbeiträge gestellt werden. Die Absolvierenden können in diesem Fall bereits vor der eidgenössischen Prüfung Teilbeträge für angefallene Kursgebühren beantragen.

 Sollte der Arbeitgeber einen Teil der Kurskosten mitfinanzieren, sollte zur Vereinbarung von Subventionseinbussen das Informationsblatt des Bundes unbedingt berücksichtigt werden: [Finanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen: \(Vor-\)Finanzierung von Kursgebühren durch Dritte](#)

3 Ab wann gilt die Regelung?

Bundesbeiträge erhält, wer nach dem 1. Januar 2018 eine eidgenössische Prüfung absolviert und einen vorbereitenden Kurs besucht hat, der nach dem 1. Januar 2017 begonnen hat. Der Kurs darf allerdings nicht bereits von kantonalen Subventionen profitiert haben.

Mit dem neuen Finanzierungsmodell will der Bund die Absolvierenden finanziell entlasten und so einen Anreiz zur Höherqualifizierung setzen. Damit der Effekt nicht verpufft, muss sich die Wirtschaft wie bisher an den Weiterbildungskosten ihrer Angestellten beteiligen oder sie zeitlich entlasten. Nur so kommt die finanzielle Unterstützung voll und ganz den Absolvierenden zugute.

4 Berechnungsbeispiele

Zwei Beispiele, wie der Bundesbeitrag berechnet wird:

- Laura bezahlt für ihren vorbereitenden Kurs auf die Berufsprüfung 12'000 Franken. Sie hat Anspruch auf einen Bundesbeitrag von 6000 Franken (50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren).
- Mirko absolviert zur Vorbereitung auf die höhere Fachprüfung zwei vorbereitende Kurse. Die anrechenbaren Kursgebühren betragen insgesamt 23'000 Franken. Mirko erhält den maximal möglichen Bundesbeitrag von 10'500 Franken.

5 Anrechenbare Kursgebühren

Der Bund erstattet den Absolvierenden 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren zurück (bis zur definierten Obergrenze). Als anrechenbar gilt derjenige Teil des Kurses, der unmittelbar der Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung dient (inkl. vom Kursanbieter bereitgestellte Lehrmittel). Auf Gebühren für Verpflegung, Anreise, Übernachtungen, Diplomfeier sowie auf weiteren Kosten, die nicht direkt mit dem Inhalt der Prüfung zusammenhängen,

besteht kein Subventionsanspruch. Bei modularen Prüfungen sind Gebühren für Modulprüfungen anrechenbar, sofern sie im Kurspreis inbegriffen sind.

6 Vorgehen für Beantragung von Bundesbeiträgen

So reichen Absolvierende von vorbereitenden Kursen ihren Antrag für den Bundesbeitrag ein:

1. **Online registrieren:** nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung über das Onlineportal des SBFI alle Angaben eingeben (ab 2018 möglich).
→ www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege
2. **Rechnungen und Zahlungsbestätigungen hochladen** – die Rechnung(en) und die Zahlungsbestätigung(en) erhalten die Absolvierenden von ihrem Kursanbieter.
3. **Prüfungsverfügung hochladen** – die Prüfungsverfügung erhalten die Absolvierenden von der Prüfungsträgerschaft.

Der Bund prüft die Angaben. Entsprechen sie den Voraussetzungen, wird der Bundesbeitrag ausbezahlt.

7 Links

- **Bundesbeiträge:** alle Informationen zu den Bundesbeiträgen für die vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen → www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege
- **SBFI Berufsverzeichnis:** Verzeichnis aller eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen → www.bvz.admin.ch
- **Liste der vorbereitenden Kurse:** Verzeichnis aller vorbereitenden Kurse, deren Besuch zu Bundesbeiträgen berechtigen → www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege
- **Onlineportal:** Beitragsgesuch einreichen → www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege

(Quelle: auszugsweise Informationen zum neuen Finanzierungsmodell aus dem «Servicepaket», für Branchenverbände und Arbeitgeber [<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/finanzierung/branchenverbaende.html>])

Bei Rückfragen wenden sich Swico-Mitglieder an:



Marcel Vogel, lic. iur.,
Fachspezialist Regulatory Affairs
marcel.vogel@swico.ch



Christa Hofmann, lic. iur.,
Head Legal & Public Affairs
christa.hofmann@swico.ch

Herausgeber:
Swico
Josefstrasse 218
CH-8005 Zürich

Tel. +41 44 446 90 90
www.swico.ch
info@swico.ch